

AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 07

NUMMER : 24

DATUM : 01.12.2011

INHALTSVERZEICHNIS

Lfd. Nr. Bezeichnung

- 97 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- 1. Änderung der Satzung der Stadt Ratingen über die Gebührensätze für die Straßenreinigung, Kanalbenutzung und Abfallentsorgung -
- 98 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- Bebauungsplan H 369 „Kieselei“ -
- 99 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- Bebauungsplan T 178, 3. Änderung „Am Rosenkothen / Holterkamp / Jägerhofstraße“ -
- 100 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- Bebauungsplan T 371 „Jägerhofstraße / Am Rosenkothen“ -
- 101 Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert
- Kraftloserklärungen und Aufgebote -

97 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

1. Änderung der Satzung

der Stadt Ratingen über die Gebührensätze für die Straßenreinigung, Kanalbenutzung und Abfallentsorgung vom 23. November 2011

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetze vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 270 und 271),
- der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394),
- der §§ 64, 65 und 66 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NW. S. 926 / SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185),
- des § 3 der Satzung der Stadt Ratingen über die Gebühren für die Inanspruchnahme der Entwässerungsanlage und die Erhebung der Abwasserabgabe (ORS 714)

in den jeweils gültigen Fassungen

beschließt der Rat der Stadt Ratingen folgende 1. Änderung der Satzung der Stadt Ratingen über die Gebührensätze für die Straßenreinigung, Kanalbenutzung und Abfallentsorgung:

I.

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Die Gebühren für die Inanspruchnahme der Entwässerungsanlage werden

für die Beseitigung des Schmutzwassers

pro 1 m³ Schmutzwasser (gem. § 2a EntwGSR - ORS.-Nr. 714 -) auf **1,95 €**

für die Beseitigung des Niederschlagswassers

pro 1 m² Grundstücksfläche (gem. § 2b EntwGSR - ORS.-Nr. 714 -) auf **1,00 €**

für alle Benutzer festgesetzt.

II.

Diese 1. Änderung der Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 22. November 2011 beschlossene 1. Änderung der Satzung der Stadt Ratingen über die Gebührensätze für die Straßenreinigung, Kanalbenutzung und Abfallentsorgung (ORS-Nr. 702) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen (§ 7 Abs. 6 GO NRW), dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetze vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 270 und 271), gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 702

Ratingen, den 23. November 2011

Birkenkamp
Bürgermeister

98 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Bebauungsplan H 369 „Kieselei“ Bebauungsplan tritt in Kraft

Der nachfolgend abgedruckte Bebauungsplan ist vom Rat der Stadt Ratingen gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. IS. 2585) sowie den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666 / SGV 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV NRW Seite 270 und 271) am 22.11.2011 als Satzung beschlossen worden.

Der oben genannte Bebauungsplan mit seiner Entscheidungs Begründung vom 20.04.2011 sowie den im Verfahren verwendeten DIN-Normen liegen ab sofort während der Dienststunden im Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung der Stadt Ratingen, Rathausgebäude 2, Minoritenstraße 3, 40878 Ratingen, zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Dienststunden:

Montag bis Mittwoch	von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	von 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag	von 08.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Absatz 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Hinweise:

- I. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.,1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Ratingen, Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung, Minoritenstraße 3, 40878 Ratingen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

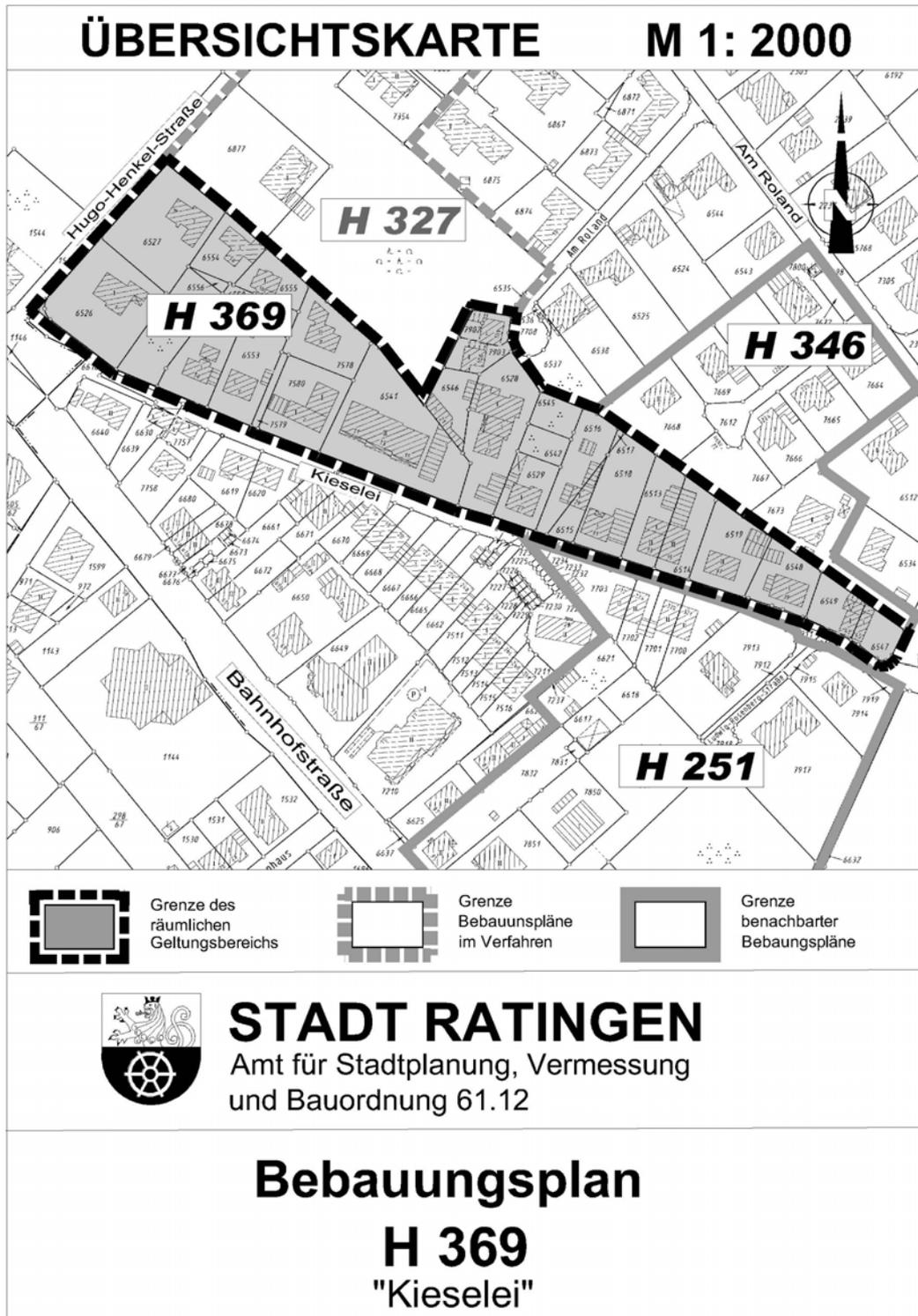
- II. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Geset-

zes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen, Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung, Minoritenstraße 3, 40878 Ratingen, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- III. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in o. g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ratingen, den 30.11.2011

Birkenkamp
Bürgermeister



99 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Bebauungsplan T 178, 3. Änderung „Am Rosenkothen / Holterkamp / Jägerhofstraße“

Bebauungsplan wird erneut öffentlich ausgelegt

Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 02.09.2008 beschlossen, den seit dem 22.06.2006 rechtsverbindlichen Bebauungsplan T 178, 2.Änderung „Am Rosenkothen / Holterkamp / Jägerhofstraße“ gemäß § 13a Abs. 1 Nr.2 BauGB, Bebauungspläne im beschleunigten Verfahren zur Innenentwicklung, zu ändern.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Ratingen, Ortsteil Tiefenbroich, Flur 47 und wird wie folgt begrenzt:

im Norden

durch die Nordgrenze der Flurstücke 1216 und 1509;

im Osten:

durch die Gleistrasse der Bahnlinie Duisburg – Wedau / Düsseldorf;

im Süden:

durch die Jägerhofstraße;

im Westen:

durch die Straße Am Rosenkothen;

Die Grenzen des Plangebietes sind in der nachfolgend abgedruckten Übersichtskarte dargestellt.

Der Bebauungsplanentwurf und die Begründung vom 19.10.2009 lagen in der Zeit vom 11.01.2010 bis zum 12.02.2010 einschließlich öffentlich gemäß § 3 Abs. 2 BauGB aus. Auf Grund von berücksichtigten Stellungnahmen wird der Bebauungsplan T 178, 3. Änderung erneut öffentlich ausgelegt.

Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen, da der Änderungsbereich weniger als 70.000 m² überbaubare Grundstücksfläche entsprechend § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB beinhaltet und die Vorprüfung im Einzelfall ergeben hat, dass keine UP erforderlich ist.

Von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung wird abgesehen; § 4c BauGB Überwachung ist ebenfalls nicht anzuwenden.

Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 22.11.2011 beschlossen, den Bebauungsplan T 178, 3. Änderung „Am Rosenkothen / Holterkamp / Jägerhofstraße“ einschließlich der Begründung vom 12.05.2011 gemäß § 4a Abs. 3 BauGB für die Dauer eines Monats erneut öffentlich auszulegen.

Ort: Stadtverwaltung Ratingen, Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung, Rathausgebäude 2, Minoritenstraße 3, 40878 Ratingen.

Zeit: **vom 19.12.2011 bis einschließlich 31.01.2012** während der Dienststunden.

Dienststunden:

Montag bis Mittwoch	von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	von 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag	von 08.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

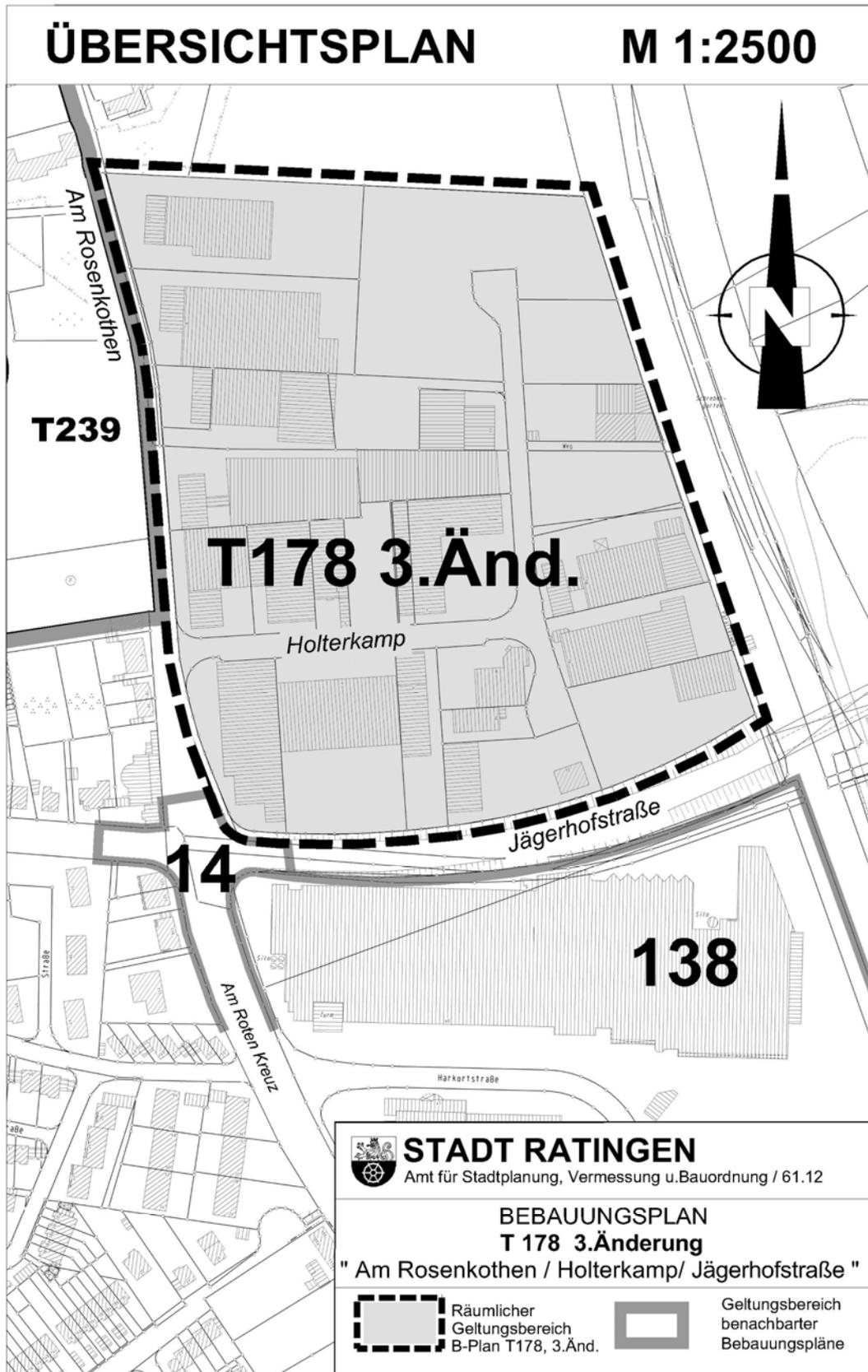
Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen eingebracht werden. Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Hinweis Normenkontrollantrag:

Der Normenkontrollantrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist (§ 47 Abs. 2a VWGO)

Ratingen, den 30.11.2011

Birkenkamp
Bürgermeister



100 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Bebauungsplan T 371 „Jägerhofstraße / Am Rosenkothen“ Bebauungsplan wird öffentlich ausgelegt

Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 15.12.2009 die Einleitung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Ratingen, Ortsteil Tiefenbroich, Flur 47 und wird wie folgt begrenzt:

im Norden:

durch die Nordgrenze des Flurstücks 34;

im Osten:

durch die Straße Am Rosenkothen;

im Süden:

durch die „Jägerhofstraße“ K 2;

im Westen:

durch die Westgrenzen der Flurstücke 41, 239 und 34.

Die Grenzen des Plangebietes sind in der nachfolgend abgedruckten Übersichtskarte dargestellt.

Eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird nicht durchgeführt, da im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB sowohl von der Umweltprüfung als auch vom Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs.2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen wird; § 4 c BauGB, Überwachung ist ebenfalls nicht anzuwenden.

Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 22.11.2011 beschlossen, den Bebauungsplan T 371 „Jägerhofstraße / Am Rosenkothen“ einschließlich der Begründung vom 22.08.2011 gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13 BauGB **für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.**

Ort: Stadtverwaltung Ratingen, Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung, Rathausgebäude 2, Minoritenstraße 3, 40878 Ratingen.

Zeit: **vom 19.12.2011 bis einschließlich 31. 01. 2012** während der Dienststunden.

Dienststunden:

Montag bis Mittwoch

von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr,

Donnerstag

von 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr,

Freitag

von 08.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

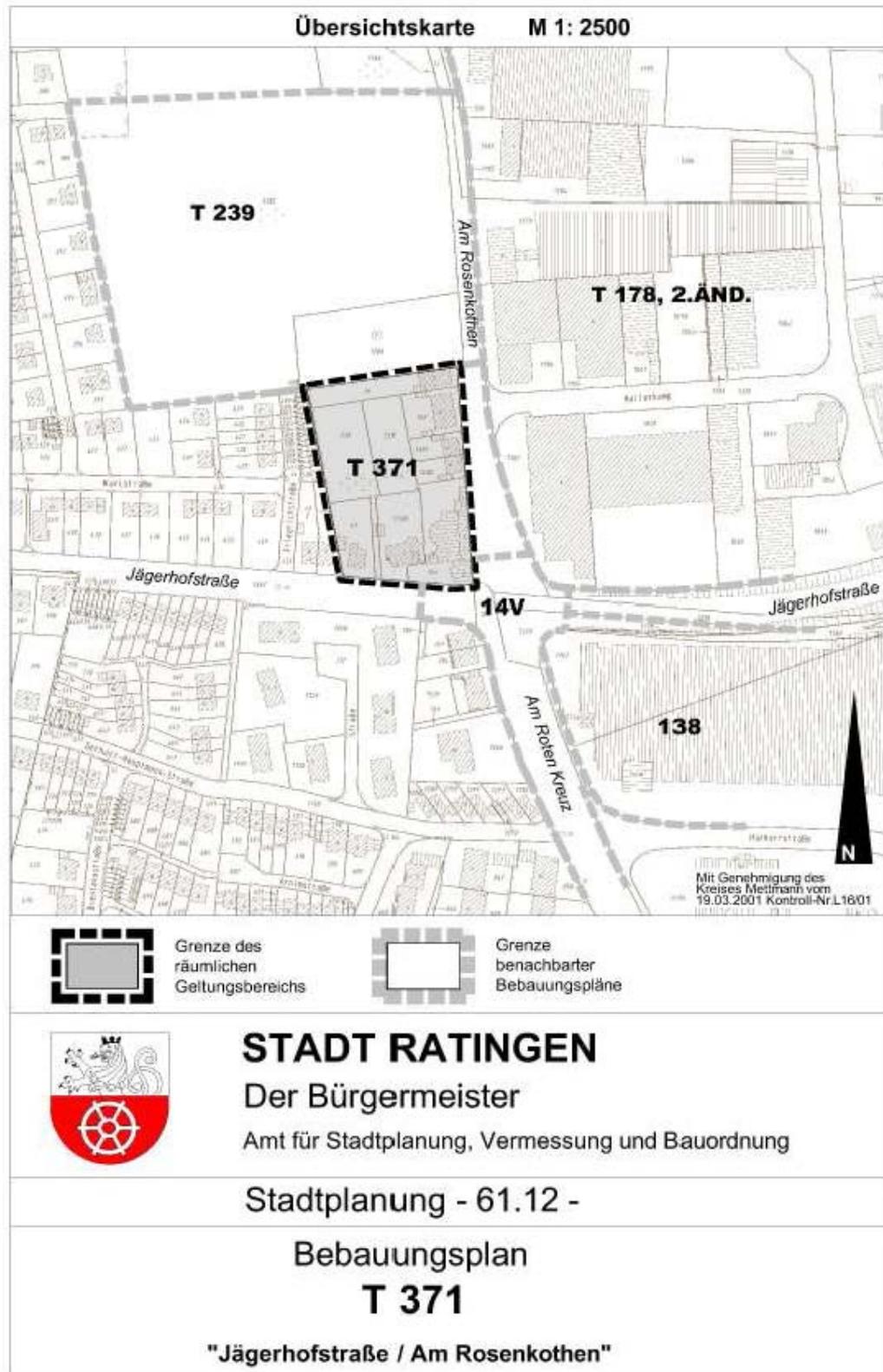
Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen eingebracht werden. Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Hinweis Normenkontrollantrag:

Der Normenkontrollantrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist (§ 47 Abs. 2a VWGO)

Ratingen, den 30.11.2011

Birkenkamp
Bürgermeister



101 Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

Kraftloserklärungen und Aufgebote

Kraftloserklärungen

Die Sparkassenbücher

3020109603, 3041068911, 3041336888

3031163375 – alt 1163377 (H) 3031489739 - alt 1489731 (H)

3023869500 – alt 3869500 (V)

ausgestellt von der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Velbert, 07. November 2011

**SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT
DER VORSTAND**

Aufgebote

Die Sparkassenbücher

3021119338, 3021177849, 3041263397,

3021786219 - alt 1786219 (V) 3023101359 - alt 3101359 (V)

der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden aufgeboten.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Velbert, 18. November 2011

**SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT
DER VORSTAND**

- letzte Seite unbedruckt -